

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang

Liedgestaltung

mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“

der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 8. November 2016

(aktualisierte Fassung)

Geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 28. Mai 2019

Geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 16. Dezember 2025

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen
- § 7 Testate
- § 8 Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“ für den Masterstudiengang Liedgestaltung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) Als Hauptfach muss eines der Folgenden gewählt werden: Gesang oder Klavier.

(3) ¹Der Studiengang ist ein Masterstudiengang im Sinne von Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG. ²Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt beim Hauptfach Gesang 21 SWS und beim Hauptfach Klavier 20 SWS (jeweils ohne Wahlpflichtmodule).

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Lehrveranstaltungen

Im Masterstudiengang Liedgestaltung sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Gruppenunterricht (G)
- Übung (Ü).

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹Der Studiengang setzt sich aus insgesamt sieben Modulen zusammen. ²Die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) ¹Der Wahlpflichtbereich besteht aus zwei Modulen. ²Das konkrete Lehrangebot wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Studierende mit dem Hauptfach Gesang haben die Möglichkeit, im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Einzelunterricht im Fach Gesang in einem Gesamtumfang von maximal 4 x 1 SWS zu belegen, wobei pro belegter SWS zwei ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich gutgeschrieben werden; die Wahl dieses Unterrichts kann ausschließlich studienjahresweise erfolgen. ⁴Über das Einzelunterrichtskontingent nach Satz 3 hinaus können Studierende mit dem Hauptfach Gesang und mit dem Hauptfach Klavier die Lehrveranstaltung Französischsprachiges Lied in einem Gesamtumfang von maximal 1 x 1 SWS belegen; zusätzlich kann die Lehrveranstaltung Liedrepertoire verschiedener Sprachen in einem Gesamtumfang von maximal 1 x 1 SWS belegt werden;

pro belegter SWS werden zwei ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich gutgeschrieben.

⁵Studierende mit dem Hauptfach Klavier haben die Möglichkeit, im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Einzelunterricht in einem Gesamtumfang von einer SWS zu belegen, wobei hierfür 4 ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich gutgeschrieben werden; die Lehrveranstaltung Repertoireerweiterung kann in einem Umfang von maximal 6 SWS belegt werden.

(3) ¹Die Anrechnung von Projekten im Wahlpflichtbereich erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis durch den*die Hauptfachlehrer*in oder den*die jeweilige*n Projektleiter*in.

²Projekte können sein:

1. Aufführungen im Rahmen eines öffentlichen Konzerts an der Hochschule für Musik und Theater München sowie
2. andere Formen künstlerischer (z. B. mediale oder interdisziplinäre), pädagogischer oder wissenschaftlicher Projekte an der Hochschule für Musik und Theater München.

³Es können nur Projekte berücksichtigt werden, die während der Studienzeit des Masterstudiums stattfinden. ⁴Für einzelne Projekte dürfen nicht mehr als 4 ECTS-Punkte vergeben werden. ⁵Insgesamt können über Projekte maximal 8 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 5

Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem*der Studierenden sein*e/ihr*e Hauptfachlehrer*in und der*die Fachgruppensprecher*in zur Verfügung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine,
Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen

1. Modul „Künstlerisches Kernfach I“ (Hauptfach Gesang und Hauptfach Klavier)

Modulprüfung: „Hauptfach“

Prüfungsart: praktisch (ca. 20 min.)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

Inhalt:

- vier anspruchsvolle Lieder von Schubert
- vier Lieder der Romantik
- vier Lieder der Spätromantik (unter Berücksichtigung des französischen Mélodiépertoires) und/oder der Moderne

Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission.

2. Modul „Abschlussmodul“

Modulprüfung: „Masterkonzert“

Prüfungsart: praktisch (ca. 60 min., bei Konzertmoderation ca. 70 min., öffentlich)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 100 %

Inhalt: Ein anspruchsvolles Programm nach dem Konzept des*der Studierenden; das Liedrepertoire des Eignungsverfahrens und der Prüfung nach Nr. 1 darf nicht Bestandteil des Programms sein (Ausnahme: Falls ein Gesamtzyklus vorgetragen wird, darf ein Lied, welches zum Repertoire des Eignungsverfahrens oder der Prüfung nach Nr. 1 gehört, erneut vorgetragen werden).

Verpflichtender Bestandteil der Prüfung ist mindestens eine der folgenden Präsentationsleistungen:

a) Gestaltung des Programmhefts: ausführliche, ausformulierte Biographie des*der Prüfungskandidaten*Prüfungskandidatin; Informationen zu Entstehung, Rezeption, Aufbau und Gestalt der einzelnen Lieder und Liedzyklen. Darüber hinaus sollte auch die subjektive Sichtweise des*der Interpreten*Interpreten (persönliche Werkauffassung und Interpretationskonzeption) zum Ausdruck kommen.

b) Konzertmoderation: Erläuterung des Konzertprogramms z. B. nach der Entstehungsgeschichte der vorzutragenden Werke sowie nach analytischen, interpretationsvergleichenden, gattungsgeschichtlichen, instrumentaltechnischen, gesangstechnischen und/oder weiteren Gesichtspunkten; ca. 10 Minuten.

Die Präsentationsleistung fließt in die künstlerische Gesamtbewertung ein.

§ 7 Testate

(1) ¹In den Modulen Künstlerisches Kernfach I und II sind jeweils Testate für die Lehrveranstaltung Liedgestaltung Hauptfach Klavier bzw. Liedgestaltung Hauptfach Gesang Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. ²Im Modul Repertoire I ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Workshops/Projekte Alte Musik Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. ³Im Modul Repertoire II ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Workshops/Projekte Neue Musik Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

(2) Bei den in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des*der Studierenden in mindestens 90% der Lehrveranstaltungen voraus.

(3) ¹Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des*der Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. ²Für den Fall, dass der nach Abs. 2 für die Erteilung eines Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus von dem*der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem*der Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

§ 8

Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

¹Diese durch die Zweite Änderungssatzung geänderte Fachprüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Zweiten Änderungssatzung (17. Dezember 2025) in Kraft. ²Sie gilt rückwirkend für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 im 1. oder 3. Fachsemester aufnehmen.

Studienplan Masterstudiengang Liedgestaltung (Master of Music)

Hauptfach Klavier

Modul	Lehrveranstaltung	Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Gesamt	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Künstlerisches Kernfach I+II	Liedgestaltung Hauptfach Klavier	G	2	16	2	16	2	12	2	12	8	56
	Begleitung Gesang	Ü	2	4	2	4	2	4	2	4	8	16
	Sprechtechnik/Phonetik	G	1	2	1	2					2	4
Repertoire I+II	Französischsprachiges Lied	G	1	2							1	2
	Liedrepertoire verschiedener Sprachen	G			1	2					1	2
	Workshops/Projekte Alte Musik	Ü	*	2	*	2					*	4
	Workshops/Projekte Neue Musik	Ü					*	2	*	2	*	4
Abschlussmodul	Masterprojekt							8		8	0	16
Wahlpflicht I+II	Wahlpflicht		**	4	**	4	**	4	**	4	**	16
	Gesamt		6	30	6	30	4	30	4	30	20	120

* Keine SWS-Angabe möglich

** SWS abhängig von der Wahl des Studierenden

Modulübersicht Masterstudiengang Liedgestaltung (Master of Music)

Hauptfach Klavier

Fachsemester			
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Künstlerisches Kernfach I 44 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach II 32 ECTS-Punkte	
Repertoire I 8 ECTS-Punkte		Repertoire II 4 ECTS-Punkte	
		Abschlussmodul 16 ECTS-Punkte	
Wahlpflicht I 8 ECTS-Punkte		Wahlpflicht II 8 ECTS-Punkte	

Studienplan Masterstudiengang Liedgestaltung (Master of Music)

Hauptfach Gesang

Modul	Lehrveranstaltung	Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Gesamt	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Künstlerisches Kernfach I+II	Liedgestaltung Hauptfach Gesang	G	2	16	2	16	2	12	2	12	8	56
	Sprachgestaltung	E	0,75	2	0,75	2	0,75	2	0,75	2	3	8
	Phonetik/Fremdsprachen	G/E	1	1	1	1	1	1	1	1	4	4
	Korrepetition	E	1	2	1	2	1	2	1	2	4	8
Repertoire I+II	Französischsprachiges Lied	G	1	2							1	2
	Liedrepertoire verschiedener Sprachen	G			1	2					1	2
	Workshops/Projekte Alte Musik	Ü	*	2	*	2					*	4
	Workshops/Projekte Neue Musik	Ü					*	2	*	2	*	4
Abschlussmodul	Masterprojekt							8		8	0	16
Wahlpflicht I+II	Wahlpflicht		**	5	**	5	**	3	**	3	**	16
Gesamt			5,75	30	5,75	30	4,75	30	4,75	30	21	120

* Keine SWS-Angabe möglich

** SWS abhängig von der Wahl des Studierenden

Modulübersicht Masterstudiengang Liedgestaltung (Master of Music)

Hauptfach Gesang

Fachsemester			
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Künstlerisches Kernfach I 42 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach II 34 ECTS-Punkte	
Repertoire I 8 ECTS-Punkte		Repertoire II 4 ECTS-Punkte	
		Abschlussmodul 16 ECTS-Punkte	
Wahlpflicht I 10 ECTS-Punkte		Wahlpflicht II 6 ECTS-Punkte	